Dienstvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch   für

und

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

      wird ab       als [[1]](#footnote-1) im Arbeitsverhältnis beschäftigt.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes (BBG) über die Rechte und Pflichten der Beamten, insbesondere über Schweigepflicht, Nebentätigkeit und Haftung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Nur soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für das Arbeitsverhältnis der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich der besonderen Regelungen für die Verwaltung (TVöD BT-V) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung. Insbesondere die Vorschriften des § 3, § 4 Abs. 1, §§ 5 bis 10[[2]](#footnote-2), 15 bis 20, 22 bis 27, 30 bis 32, § 33 Abs. 2 bis 4 und § 34 TVöD sowie §§ 42 bis 44 TVöD BT-V finden keine Anwendung. Für das Arbeitsverhältnis gelten die Regelungen für das .

§ 3

(1)       erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe [[3]](#footnote-3) der Bundesbesoldungsordnung (BBesO). § 8 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Entgelt ist zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

(3) Mehrarbeit und Überstunden sind durch das Entgelt abgegolten.

(4) Bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wird das vereinbarte Entgelt als Krankenbezug weitergezahlt. Die Verpflichtung zur Weiterzahlung entfällt im Falle des § 5 sowie bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(5) Für die Jubiläumszuwendungen, die Reise- und Umzugskosten sowie das Trennungsgeld, ferner für Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse sowie für sonstige Nebenleistungen und für den Urlaub finden die für Bundesbeamte der Besoldungsgruppe [[4]](#footnote-4) BBesO jeweils maßgebenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(6) Die Arbeitszeit bestimmt sich ebenfalls entsprechend den für vergleichbare Bundesbeamte geltenden Regelungen.

§ 4[[5]](#footnote-5)

(1) Die ersten beiden Jahre dienen der Erprobung in der Funktion als . Während der Erprobungszeit kann dieser Vertrag in sinngemäßer Anwendung der §§ 24, 35 BBG gekündigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablauf der Erprobungszeit wird § 4 durch Vertrag aufgehoben.

(3) Falls der Vertrag nach Absatz 1 Satz 2 gekündigt wird, gilt § 5 Abs. 3.

§ 5

(1) Die Bundesrepublik Deutschland kann        unter den Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Dienstleistung entbinden, unter denen ein vergleichbarer Bundesbeamter auf Lebenszeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann.

(2) Sofern von Absatz 1 Gebrauch gemacht wird, ruht das Dienstverhältnis, wenn die für einen Bundesbeamten erforderliche Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) erfüllt ist. In diesem Fall erhält       ein Entgelt in Höhe der Dienst- und Versorgungsbezüge, die ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter vergleichbarer Bundesbeamter nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BBesG und § 14 Abs. 6 BeamtVG erhalten würde.

Die §§ 56, 57 und 58 BBG sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Sofern von Absatz 1 Gebrauch gemacht wird und die Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG noch nicht erfüllt ist, ist nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 BBG zu verfahren.       erhält ein Übergangsgeld wie ein vergleichbarer ehemaliger Bundesbeamter nach § 47a BeamtVG.

§ 6

(1) Die Bundesrepublik Deutschland kann das Dienstverhältnis kündigen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Bundesbeamten

1. zur Versetzung in den Ruhestand (§§ 44, 52 BBG)
2. zur Entlassung (§§ 31, 32 BBG)
3. zum Verlust der Beamtenrechte (§ 41 BBG)
4. zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis   
   (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 10 des Bundesdisziplinargesetzes)

führen würden.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.[[6]](#footnote-6)

(2)       kann das Dienstverhältnis in sinngemäßer Anwendung des § 33 BBG kündigen.

§ 7

(1) Sofern die für einen Bundesbeamten erforderliche Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG erfüllt ist, erhält

1. nach Ablauf der Bezugsdauer der Versorgung nach § 5 Abs. 2 Satz 2,
2. nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze oder
3. bei Kündigung nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a

Versorgung in sinngemäßer Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes mit den Ruhens- , Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften gem. §§ 53 ff. BeamtVG einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. § 38 BeamtVG ist sinngemäß anzuwenden.

Beim Tode  Beschäftigten wird Hinterbliebenenversorgung in sinngemäßer Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt; im Falle des Satzes 2 gilt § 41 BeamtVG sinngemäß.

Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse werden unter den gleichen Voraussetzungen und in gleichem Umfang wie für Ruhestandsbeamte des Bundes und deren Hinterbliebene gewährt.

(2) Bei nicht erfüllter Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG wird  Beschäftigte nach Maßgabe des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nachversichert.

§ 8

Die zuständige oberste Dienstbehörde erteilt im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI einen Gewährleistungsbescheid (§ 5 Abs.1 Satz 2 SGB VI).

§ 9

Künftige Änderungen der für den Inhalt dieses Vertrages maßgebenden beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen sind sinngemäß zu berücksichtigen.

§ 10

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss

von       zum

schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TVöD).

§ 11

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom       in Kraft.

Berlin, den

…………………………………. ………………………………

1. Staatssekretärin/Staatssekretär [↑](#footnote-ref-1)
2. Bei Staatssekretärinnen/Staatssekretären lautet das Zitat: §§ 3 bis 10, 15 bis …. [↑](#footnote-ref-2)
3. Bei Staatssekretärinnen/Staatssekretären: B 11 [↑](#footnote-ref-3)
4. Bei Staatssekretärinnen/Staatssekretären: B 11 [↑](#footnote-ref-4)
5. Bei Staatssekretärinnen/Staatssekretären ist an Stelle der Absätze 1 bis 3 folgende Regelung aufzunehmen: „Eine Probezeit in sinngemäßer Anwendung des § 24 BBG entfällt.“ [↑](#footnote-ref-5)
6. Wird bei Staatssekretärinnen/Staatssekretären gestrichen. [↑](#footnote-ref-6)